



## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sängerbund Oggenhausen 1861 e.V.“ und hat seinen Sitz in Heidenheim-Oggenhausen. Er ist Mitglied des „Eugen-Jaekle-Chorverbands e.V.“ im „Schwäbischen Chorverband e.V.“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs. Zur Erreichung dieser Ziele bildet der Sängerbund aus der Mitte seiner Mitglieder Chöre und hält regelmäßig Chorproben ab, führt Konzerte und Chorveranstaltungen durch und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sängerbund ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

Der Zweck des Vereins (§ 2) schließt Geselligkeit nicht aus, sondern sie soll zusätzlich dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder zu fördern.

### **§ 4 Eintrag in das Vereinsregister**

Der Sängerbund ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven, singenden Mitgliedern
- b) passiven, fördernden Mitgliedern
- c) Ehrensängerinnen und Ehrensängern
- d) Ehrenmitgliedern

### **§ 6 Eintritt der Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.



Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 7 Austritt der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

### **§ 8 Ausschluss der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

### **§ 9 Streichung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt (§ 7), Ausschluss (§ 8) oder Tod. Die Streichung der Mitgliedschaft durch die Vereinsleitung kann auch erfolgen, wenn

- a) das Mitglied trotz dreimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- b) das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein grob vernachlässigt, oder die Einrichtungen und das Ansehen des Sängerbunds unerträglich schädigt.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Einzug des Beitrags erfolgt einmal jährlich durch den Kassierer entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Zahlungsmethode. Stichtag für den Einzug des Beitrags ist der 1. Juli eines Kalenderjahres. Der Mitgliedsstatus am Stichtag entscheidet über die Beitragspflicht für das jeweilige Kalenderjahr.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsbeirat
- c) die Mitgliederversammlung.



## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind je für sich allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand zur Seite stehen der/die Schriftführer/-in und der/die Kassierer/-in.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, wie auch der/die Schriftführer/-in und der/die Kassierer/-in werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Darüber hinaus endet das Amt eines Vorstandsmitglieds mit seinem Ausscheiden aus dem Sängerbund.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 13 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands (hier des/der 1. und 2. Vorsitzenden) ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,-- (i. W. € eintausend) die Zustimmung des Vereinsbeirats erforderlich ist.

## **§ 14 Vereinsbeirat**

Er besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands gem. § 12
- b) dem/der Referenten/Referentin für die Frauen (falls besetzt)
- c) dem/der Referenten/Referentin für die Jugendlichen (falls besetzt)
- d) dem/der Beauftragten für Technik und Ausrüstung
- e) dem/der Referenten/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
- f) dem/der Referenten/Referentin für die Senioren (falls besetzt)
- g) dem/der Chorsprecher/-in von Erwachsenenchören, die durch keines ihrer Mitglieder im Vorstand vertreten sind
- h) sowie maximal 4 Vertreter aus jedem Chor, wobei Frauen- und Männerstimmen weitgehend in gleichen Anteilen vertreten sein sollen. Die Größenverhältnisse der Chöre sollen sich hierbei ebenfalls widerspiegeln
- i) dem/der Notenwart/-in
- j) den Chorleitern der Chöre

Die Beiratsmitglieder zu b), c), d), e), f), h) und i) werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Beiratsmitglieder zu g) werden vom jeweiligen Chor ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

Die Beiratsmitglieder sind in besonderem Maße gehalten, alle Bemühungen zum Wohle des Sängerbunds nach Kräften zu unterstützen.

## **§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahrs,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.



In der nach § 15 b) zu berufenden Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

### **§ 16 Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einhaltung der Schriftform ist durch Veröffentlichung in allgemein zugänglichen Printmedien erfüllt. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (d. h. die Tagesordnung) bezeichnen.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss jedoch einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

### **§ 18 Beschlussfassung**

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder nötig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen Mitglieder notwendig.

### **§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung (in der Regel der 1. Vorsitzende) und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift zusammen mit dem Schriftführer. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eugen-Jaekle-Chorverband 1887 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2017 beschlossen. Sie ist damit sofort in Kraft getreten und ersetzt die bisherige Vereinsatzung.